

Informationen für PC-Assemblierer

(Quelle: Homepage der EAR Stiftung Elektro Altgeräte Register)

- **Gelten Assemblierer, die Geräte (z. B. PC) aus Komponenten registrierter Hersteller zusammenbauen, als Hersteller?**

Das ElektroG verpflichtet jeden, der elektrische und elektronische Geräte in Verkehr bringt, zur Registrierung und zur Erfüllung der weiteren Bestimmungen des Gesetzes. PCs sind Geräte im Sinne des Gesetzes, ihr Hersteller im Sinne von § 3 Abs. 11 ElektroG ist daher zur Registrierung verpflichtet. Vor einer Registrierung sollten aber einige Dinge beachtet werden:

1. Vom Gesamtgewicht des PCs kann das Gewicht der Komponenten abgezogen werden, die von in Deutschland für diese Geräteart registrierten Herstellern stammen und von diesen gemäß § 7 ElektroG gekennzeichnet sind. Der Assemblierer muss nur die Differenz in seiner Mengenmeldung berücksichtigen und hat auch nur dafür eine Rücknahmeverpflichtung gemäß § 14 Abs. 5 ElektroG. Damit wird eine unerwünschte doppelte Berücksichtigung bereits gemeldeter Mengen vermieden.
2. Verwendet der Assemblierer ausschließlich Komponenten in Deutschland registrierter Hersteller, müsste konsequenterweise als Differenz gemäß Nr. 1 Null herauskommen. In diesem Fall ist er kein Hersteller im Sinne des ElektroG und dementsprechend nicht zur Registrierung verpflichtet, unabhängig davon, ob er das fertige Produkt mit einer Eigenmarke versieht oder nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kennzeichnung des registrierten Herstellers auf jeder einzelnen Komponente erhalten bleibt. Sie darf nicht durch eine Eigenmarke ersetzt werden. Der Assemblierer gilt dann als Vertreiber gemäß § 3 Abs. 12 ElektroG, wobei er jedoch darauf achten muss, dass wirklich alle Komponenten von registrierten Herstellern stammen. Sonst könnte es passieren, dass er "schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet" (§ 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG) und auf diesem Weg doch wieder den Status eines Herstellers erhält.
3. Ergibt die Berechnung nach Nr. 1 einen Wert größer Null, ist der Assemblierer als Hersteller registrierungspflichtig und muss die Geräte nach § 7 ElektroG kennzeichnen. Für die Mengenmeldung und die Rücknahmeverpflichtung gilt das in Nr. 1 gesagte. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn er Teile verwendet, die keine Geräte im Sinne des ElektroG sind und deren Hersteller demgemäß nicht registrierungspflichtig sind, wie Blechgehäuse ohne jede elektrische Funktion (z. B. Netzteil) oder Kabel, die nicht Bestandteil registrierungspflichtiger Geräte (Komponenten) sind.

- **Was sind b2b- (business-to-business-) bzw. gewerblich genutzte Geräte?**

b2b-Geräte sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 ElektroG "Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden". Zur Definition von "privaten Haushalten" s. dort bzw. in § 3 Abs. 4 ElektroG.

- **Wodurch unterscheiden sich b2b-Geräte von b2c-Geräten?**

b2b-Geräte sind praktisch ausschließlich gewerblich nutzbare oder genutzte Geräte, z. B. wegen ihres Verwendungszwecks, besonderer Voraussetzungen für ihren Einsatz wie Betriebsgenehmigungen, besondere Umgebung oder qualifiziertes Fachpersonal, ihrer Größe, ihres Preises oder anderer Eigenschaften, die ihre Nutzung im privaten Bereich unmöglich oder zumindest unwahrscheinlich machen.

b2b-Geräte dürfen nicht bei Sammelstellen der öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert und von diesen den Behältnissen beigegeben werden, die von den Herstellern kostenlos abzuholen sind. Dementsprechend ist der Hersteller von b2b-Geräten nicht zur Abholung von Altgeräten bei Übergabestellen verpflichtet.

Wenn der Hersteller bei der Registrierung glaubhaft macht, dass seine Geräte b2b-Geräte sind, muss er für die entsprechenden Mengen keine Garantie stellen und auch nicht die Fähigkeit zur bundesweiten Abholung bei Übergabestellen sicherstellen.

Entscheidend für die b2b-Eigenschaft eines Gerätes ist nicht der Vertriebsweg (z. B. Abgabe nur an gewerbliche Zwischenhändler), sondern ausschließlich Art und Ort der Nutzung.

- **Wie sind sogenannte dual-use-Geräte (sowohl gewerblich als auch privat nutzbare Geräte) einzuordnen?**

Nach obiger Definition sind Geräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können (sog. dual use- Geräte), grundsätzlich nicht als b2b-Geräte anzusehen. Ausnahmsweise können sie als b2b-Geräte gelten, wenn der Hersteller glaubhaft macht, "dass sie nicht in den privaten Bereich abgegeben werden. Dies kann z.B. durch einen Vertrag erfolgen, nach dem der Hersteller bestimmte Geräte an einen Betrieb liefert und vereinbart, dass er die Geräte nach einer bestimmten Nutzungsdauer wieder zurücknimmt. Der Betrieb muss auf der anderen Seite verpflichtet sein, auch tatsächlich alle Geräte wieder zurückzugeben. Er darf nicht die Möglichkeit haben, die Geräte an Mitarbeiter zu veräußern oder zu verschenken." (Zitat aus Begründung zum Regierungsentwurf des ElektroG, 01.09.2004)

- **Müssen sich Hersteller von ausschließlich gewerblich genutzten Geräten ebenfalls registrieren lassen?**

Das ElektroG gilt grundsätzlich für alle elektrischen und elektronischen Geräte, unabhängig von der Art ihrer Nutzung. Hersteller gewerblich genutzter Geräte müssen sich daher ebenfalls registrieren lassen. Für sie gelten jedoch andere Verpflichtungen bezüglich Rücknahme und Mengenmeldungen.

- **Wie erfolgt die Glaubhaftmachung der b2b-Eigenschaft?**

Wenn ein Hersteller bei der Registrierung eine Geräteart auswählt, die b2b-Geräten vorbehalten ist, muss er in einem Pflichtfeld begründen, warum die Geräte b2b-Eigenschaften besitzen. Die Begründung muss von EAR akzeptiert und freigegeben werden, bevor die Registrierung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zur Begründung können u. a. dienen:

- Art und Beschaffenheit des Geräts
- Nutzungsart und -zweck
- besondere Voraussetzungen für die Nutzung (z. B. Betriebsgenehmigung, Qualifikation des Bedienungspersonals)
- Preis

Keine Rolle für die Begründung spielt der Vertriebsweg. Werden die Geräte jedoch im Handel zum Erwerb oder zur Nutzung durch private Haushalte angeboten, ist regelmäßig von b2c-Geräten auszugehen. Gegebenenfalls sind weitere geeignete Dokumente, wie Datenblätter oder Musterverträge einzureichen.

Weitere ausführliche Informationen (z.B. Fahrplan zur Registrierung, Gerätearten, Ermittlung des Garantiebetrages, Mengenberechnung) können auf der Homepage der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) unter <http://www.stiftung-ear.de/> abgerufen werden.